



Newsletter

23.11.2021

**Nicht mehr gültig - Bitte Sondernewsletter beachten !!!!**

### **2021 - Mitgliederinformation Nr.58**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 25. November 2021 läuft die "Epidemische Lage von nationaler Tragweite" aus, ebenso wie die damit verbundenen Corona-Verordnungen. Der Bundestag hat am 18. November mit den Stimmen der Parteien der kommenden Ampelkoalition eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes verabschiedet, das verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie vorsieht. Dem hat der Bundesrat am 19. November zugestimmt.

**Das Gesetz tritt morgen in Kraft und ist vorerst bis zum 19.05.2022 gültig.**

In der Praxis sind alle nachfolgend aufgeführten Gesetze, Auflagen, Verordnungen zu beachten. Es gelten jeweils die strengeren Vorgaben!

#### ○ **Infektionsschutzgesetz**

Beschlossen wurde die Einfügung eines bundeseinheitlich anwendbaren Katalogs möglicher Schutzvorkehrungen in § 28 a und b. Die wichtigsten, für den Praxisbetrieb relevanten Inhalte:

- Es gilt eine **3G-Regelung am Arbeitsplatz für Mitarbeitende** (geimpft, genesen, getestet).
- Die **Einhaltung** dieser 3G-Regelung muss von Arbeitgebenden täglich **kontrolliert und dokumentiert** werden.
- Arbeitgebende haben ein **Auskunftsrecht** gegenüber Arbeitnehmenden
- Mindestens **zweimal pro Woche** müssen **kostenlose**

- **Test** angeboten werden.
- **Pflegeeinrichtungen** dürfen ausschließlich mit einem **gültigen, negativen Testnachweis** betreten werden. Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene.
- Selbsttests sind nur zulässig, wenn sie unter **Aufsicht von geschultem Personal** durchgeführt werden.

- **BGW**

Die BGW gibt detaillierte Regelungen vor und macht zusätzlich Vorschläge, wie möglichst effektiver Schutz vor SARS-CoV-2 erreicht werden kann. Das bedeutet:

- **Abstand** halten
- **Handhygiene**
- **Masken** für alle - nach den jeweiligen Landesverordnungen, **auch bei Hausbesuchen**
- Empfehlung: Beim Unterschreiten des Mindestabstands von 1,50 m FFP2 tragen
- **Lüften**, Luftreinigungsgeräte nutzen
- Schutzwände nutzen wenn sinnvoll, z.B. im Eingangsbereich
- **Tests** für Ungeimpfte nach Landesverordnungen nutzen
- **Empfehlung für Testungen** auch für Geimpfte und Genesene aufgrund der aktuell vorherrschenden Delta-Variante
- **Desinfektion** von viel benutzten Flächen wie Türklinken, Arbeitsflächen, Lichtschaltern, Handläufen...
- **Videotherapie** nutzen

- **Arbeitsschutzgesetz**

Es sieht betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen vor, welche sich weitgehend mit den Empfehlungen der BGW decken.

- **Verordnungen der Länder, Kreise und Kommunen**

- Die jeweiligen Landesverordnungen bilden die Grundlage, die immer zu beachten ist.
- Kreise und Kommunen können, je nach Inzidenz oder Hospitalisierungsindex, diese Vorgaben noch verschärfen.

### **Begleitpersonen**

Sofern Patient\*innen nicht ohne Begleitung in die Praxis kommen können, sind diese nach den Vorgaben, die auch für Patient\*innen

gelten, zu behandeln.

### **Hausrecht**

Freiwillige strengere Regelungen, als diese von den jeweils gültigen Gesetzen und Verordnungen vorgegeben sind, sind im Rahmen des Ermessens zulässig. Dazu müssen Sie ein klares **Hygienekonzept** erstellen, welches für **alle Patient\*innen und deren Begleitung** gleichermaßen gilt. Wir empfehlen Ihnen, Videotherapie mit anzubieten.

### **Sicherstellungsauftrag**

Praxen mit Kassenzulassung haben einen Sicherstellungsauftrag. Die Ablehnung einer Therapie, **ausschließlich deshalb**, weil jemand sich nicht hat impfen lassen, obwohl ein Impfangebot und eine -empfehlung vorlagen, wäre kaum zu begründen, wenn gleichzeitig freie Therapieplätze vorhanden sind.

**[Die oben genannten Regelungen stellen wir in einer separaten Datei zur Verfügung, abzurufen hier>>](#)**

**Bitte beachten Sie, dass bis zum Zeitpunkt des Versendens des Newsletters noch nicht in allen Ländern neue Corona-Verordnungen erlassen worden sind. Wir verschicken ggf. einen Sondernewsletter, sollten sich hier gravierende Änderungen, insbesondere weitere Verschärfungen ergeben.**

## **Rahmenvertrag anerkannt?**

### **Umfrageergebnis**

Vielen Dank für die hohe Beteiligung: 2/3 der Mitgliedschaft haben geantwortet!

96 % haben den Rahmenvertrag bereits anerkannt. Die restlichen 4 % fühlen sich bitte erinnert: Erledigen Sie diese Auflage bis zum 15.12., damit Ihre Praxis nicht erneut zugelassen werden muss. Sollten Sie den Rahmenvertrag nicht anerkennen und dennoch im Jahr 2022 Therapien zu Lasten der GKV erbringen, stellt dies einen schweren Vertragsverstoß dar. Im schlechtesten Fall müssen abgerechnete Verordnungen zurückgezahlt werden, zudem riskieren

Sie eine Vertragsstrafe.

## **Süddeutscher Logopädietag**

Anlässlich der Messe TheraPro in Stuttgart haben wir für den 30.01.2022 eine Neuauflage geplant. Es erwarten Sie drei interessante Vorträge mit kompetenten Dozenten aus den Bereichen Dysphagie, Stimme und zum ICF – Modell.

Anmeldungen nehmen wir gerne zeitnah, spätestens aber bis zum 15.Dezember entgegen. Sollten die Anmeldezahlen bis zu diesem Datum so gering sein, dass die Gefahr besteht, dass der Fortbildungstag mit roten Zahlen endet, stornieren wir diesen, um die Verbandskasse nicht zu belasten.

Sofern die Messe seitens des Veranstalters abgesagt wird, entstehen Ihnen natürlich keine Kosten! Von daher: Seien Sie mutig! Auch das Praxisleben geht weiter.

**[Hier lesen Sie weiter>>](#)**

## **Fortbildungspflicht**

**Betrachtungszeitraum startet am 01.01.2022**

Der Betrachtungszeitraum beträgt 4 Jahre. Er beginnt am 01.01.2022 und endet am

31.12.2025. Nach dem 31.12.2020 begonnene Fortbildungen werden auf den ersten

Betrachtungszeitraum ab 01.01.2022 angerechnet. Alle weiteren Regelungen sind in der Anlage 4 zum Rahmenvertrag festgelegt,

**[nachzulesen hier>>](#)**

## **Hygienepauschale**

## **Abrechnung bis zum 31.03.2022**

Mit dem am 18.11.2021 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurde die Abrechnungsmöglichkeit für die Hygienepauschale bis zum 31.03.2022 verlängert. Für jede Heilmittelverordnung kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 1,50 Euro geltend gemacht werden.

## **BFB**

### **Corona-Appell**

Der BFB positioniert sich zur aktuellen Corona-Lage, zu ihrer medizinischen und wirtschaftlichen Folgenbekämpfung über die aktuellen politischen Entscheidungen hinaus und stellt besonders die Belange und Leistungen der Freien Berufe in den Mittelpunkt.

**[Nachlesen können Sie den Appell hier>>](#)**

## **Teletherapie**

### **Zeitraum der Sonderregelungen, mögliche Anbieter**

Die Corona-Empfehlungen der Krankenkassen sind noch bis zum Jahresende in Kraft: Das bedeutet, dass Teletherapie bis zum 31.12. weiterhin durchgeführt werden kann, auch über nicht DGSVO-konforme Anbieter wie Zoom, Skype; WhatsApp-Call oder Facetime.

Zum 01.01.2022 soll die Teletherapie dann auch in der Regelversorgung möglich sein. Die Nutzung der oben genannten Anbieter wird dann nicht mehr möglich sein: **Gesundheitsdaten sind besonders schützenswert; für therapeutische Praxen werden aus diesem Grund vermutlich die gleichen Maßstäbe angelegt werden müssen wie für Arztpraxen.**

Ein Vakuum für die Erbringung von Teletherapie könnte dann entstehen, wenn am letzten geplanten Verhandlungstag Anfang Dezember 2021 keine Einigung zwischen den maßgeblichen Berufsverbänden und dem GKV-Spitzenverband gelänge. In einem solchen Fall müsste ein Schiedsverfahren eingeleitet werden,

welches laut Gesetz 3 Monate später, also bis zum 30.03.2022, abgeschlossen sein muss.

## **Neuer Kooperationspartner ClickDoc**

**Webkonferenz am 23.11. 19:30 – 20:15 Uhr**

ClickDoc stellt eine Plattform zur Durchführung von Videotherapie vor, die dem Datenschutzstandard für Arztpraxen entspricht, aber auf Heilmittelpraxen zugeschnitten ist. Im Rahmen einer Online-Konferenz wird der Verantwortliche, Herr Scherer, die ersten Schritte des Programms referieren und steht für Fragen zur Verfügung.

**Anmeldungen bitte bis zum 23.11.2021/20:00 Uhr unter [videokonferenz@logo-deutschland.de](mailto:videokonferenz@logo-deutschland.de)**

## **Zur Erinnerung**

**Beitragswahl 2022**

Versand per Post bitte NICHT an die GS in Berlin, sondern ins Homeoffice der Schatzmeisterin unter der Adresse: LOGO Deutschland e.V., Michaela Brück, In der Lückheck 6, 54472 Gornhausen. Bitte sehen Sie von Rückfragen, ob Ihre Unterlagen angekommen sind, unbedingt ab: Schatzmeisterin Michaela Brück meldet sich ab dem 22.11. telefonisch, sofern Unklarheiten bestehen. Sofern bis zum 31.12. keine Rückmeldung erfolgt, wird der Grundbeitrag für 2022 entsprechend dem derzeitigen Mitgliedsstatus festgelegt.

**Meldung der Mitarbeitenden an die ARGEN**

Die erste Meldung Ihrer Mitarbeitenden in der Therapie (angestellte und auch Freie Mitarbeitende) an die für Sie zuständige ARGE muss formlos spätestens zum 31.12.2021 erfolgen. Angegeben werden müssen der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, die Initialen, mit denen ihre Mitarbeitenden die abgegebene Leistung auf der Verordnung kennzeichnen, der Umfang der vereinbarten Arbeitszeit und der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt (Praxis, Hausbesuch,

Einrichtung). Manche ARGEN fordern auch die Vorlage der Berufsurkunde. Aufgrund von Nachfragen haben wir eine Vorlage, die Sie nutzen können, aber nicht müssen: [Link](#)

Wer den Newsletter der vergangenen Woche noch nicht gelesen hat: Wir legen Ihnen diesen ans Herz, enthält er doch wichtige Infos, unter anderem zur Vorstandssitzung am 12. – 13. 11. In Mannheim.

## Bleiben Sie gesund! Ihre

Michaela Brück, Diethild Remmert, Christiane Sautter-Müller und Tanja Tomaschek

## Unsere Kooperationspartner sind:



Copyright © 2021\*All rights reserved.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Newsletter geistiges Eigentum von LOGO Deutschland e.V. ist und nicht an Dritte weitergeleitet werden darf.

Haben Sie Verbesserungsvorschläge?

[info@logo-deutschland.de](mailto:info@logo-deutschland.de)

Impressum